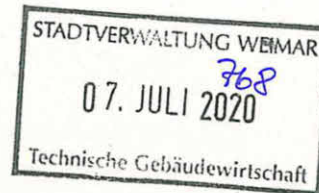


69.00 Umweltamt



26.10 Technische Gebäudewirtschaft

Frau Braunmiller

**Bearbeiter/in:**

**Haus, Zimmer:**

**Straße Hausnr.:** Schwanseestr.17

**PLZ Ort:** 99423 Weimar

Telefon, Name

+49 (3643)-762 919

Telefax:

+49 (3643)- 762 920

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum 06.07.2020
---------------------------------	-------------------------------------	---------------------

**Stellungnahme**

**Zum Bauantrag Ersatzneubau Gemeinschaftsschule Am Hartwege 2**

69.40 Abteilung Immissionsschutz (Bearbeiter: Herr Flamich)

Sachverhaltsdarstellung:

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant den Ersatzneubau der Gemeinschaftsschule Am Hartwege 2. Dem Neubau ist der Abbruch der bestehenden Gebäude vorgelagert. Hierzu sind in den Unterlagen keine Ablaufpläne oder Beschreibungen enthalten.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Geräuscheinwirkungen der wärmetechnischen Anlagen, hier jeweils eine große Wärmepumpe sowie RLT Anlagen auf den drei Gebäuden, zu beurteilen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil das betroffene Wohngebiet An der Hart bereits durch bestehende Anlagengeräusche aus dem Einkaufsmarkt belastet sein wird. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Nachtrichtwert von 40 dB(A) am Immissionsort um mindestens 3 bis 6 dB(A) unterschritten wird.

Mit Nachreichung von Unterlagen per Mail am 23.6.2020 wurde die genannte Anforderung nachgewiesen.

**Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:**

1. Die geplanten Außengeräte (Wärmepumpen, Klima- und Lüftungsaggregate) sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen deren Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb den Bestimmungen der §§ 22, 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegt. Eine Tonhaltigkeit des abgestrahlten Schallspektrums und Körperschall durch den Betrieb der Wärmepumpe sind zu vermeiden. Die Wärmepumpe ist schwingungsisoliert aufzustellen.

Die Lärmimmissionsrichtwerte gemäß Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) sind einzuhalten. Danach dürfen die durch den Betrieb der Wärmepumpe verursachten Geräusche die folgenden Lärmimmissionsrichtwerte nicht überschreiten:

[x] WA tags: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)

bezogen auf die maßgeblichen Immissionsorte Ludwig-Uhland-Straße 15, Taubacher-Straße 39, 41; An der Hart 48, 52.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für die Beurteilung tieffrequenter Geräusche sind die Anforderungen der Nummer 7.3 der TA Lärm und die Regelungen der DIN 45680 zu berücksichtigen.

2. Gemäß § 66 (2) BImSchG sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. Aug. 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. Sep. 1970) einzuhalten. Danach sind werktags (montags – samstags) in der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr tags und 20:00 - 7:00 Uhr nachts entsprechend Gebietseinstufung folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

| x | WA tags: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)

bezogen auf die maßgeblichen Immissionsorte Ludwig-Uhland-Straße 15, Taubacher-Straße 39, 41; An der Hart 48, 52.

Einzelne Geräuschspitzen dürfen nachts die o. g. Richtwerte um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

  
**Antje Dalski**

Amtsleiterin Umwelt/Tierheim